



EUROPÄISCHE KOMMISSION
Generaldirektion Informationsgesellschaft und Medien

DISKUSSIONSPAPIER

Sicherheit von Kindern bei der Nutzung von Mobiltelefondiensten

Das vorliegende Papier wurde von den Kommissionsdienststellen zu Konsultationszwecken erarbeitet. Es gibt weder den Standpunkt der Kommission wider noch greift es einer Stellungnahme der Kommission in dieser Angelegenheit vor.

Praktische Informationen

- ❖ Die Konsultation wurde mit einer auf Englisch erstellten elektronischen Fassung des Papiers eingeleitet. Wenn Sie das Papier per Post erhalten haben und Sie in elektronischer Form antworten möchten, gehen Sie bitte auf die nachstehend genannte Website oder senden Sie eine E-Mail an die nachstehend angegebene Adresse.
- ❖ Interessenten werden gebeten, ihre Kommentare, Vorschläge und Antworten zu dem folgenden Fragebogen **bis spätestens zum 16. Oktober 2006** an die Kommissionsdienststellen auf einem der folgenden Kommunikationswege zu senden:

- E-Mail: childsafetymobiles@ec.europa.eu

- Post:

Europäische Kommission

Generaldirektion Informationsgesellschaft und Medien

Referat E-6 Safer Internet und eContent

Z. Hd. v. Herrn Richard Swetenham

- ❖ Eingehende elektronische Beiträge zur Befragung werden im Internet unter der oben genannten Adresse veröffentlicht. Die Veröffentlichung gilt als Empfangsbestätigung Ihres Beitrags durch die Kommissionsdienststellen. Auf in Papierform versandte Antworten erfolgt eine Empfangsbestätigung innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang der Antwort.

Wenn Sie keine Veröffentlichung Ihres Beitrags wünschen, weisen Sie bitte zu Beginn Ihrer Antwort deutlich darauf hin. In diesem Fall wird Ihre Antwort auch in nachfolgenden Papieren, die sich möglicherweise auf diese Befragung beziehen, nicht erwähnt werden.

- ❖ Wenn Sie im Namen einer Organisation antworten, geben Sie bitte Namen, Adresse und offiziellen Titel in Ihrer Antwort an. Jede Antwort im Namen einer Organisation, die nicht die von ihr vertretenen Interessen oder das Ausmaß ihrer Repräsentation in einem Bereich (Anzahl der Mitglieder, Größe der Organisation im Verhältnis zum Bereich, dem ihre Mitglieder angehören) angibt, wird als Einzelantwort und nicht als Kollektivantwort betrachtet.

Nach Ablauf der Antwortfrist erstellen die Kommissionsdienststellen nach Durchsicht und Auswertung aller eingegangenen Antworten einen zusammenfassenden Bericht über das Befragungsprozedere und die sich ergebenden Hauptpunkte. Beiträge, die auf Ihren Wunsch nicht veröffentlicht werden sollen, werden in diesem Dokument nicht erwähnt.

INHALTSVERZEICHNIS

1.	ZIEL UND ANWENDUNGSBEREICH DIESES ARBEITSPAPIERS	4
2.	BESTEHENDE UND POTENZIELLE FRAGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER NUTZUNG VON MOBILTELEFONEN DURCH KINDER.....	4
2.1.	Warum ist dieses Thema wichtig geworden?	4
2.2.	Wissensstand zu den Risiken.....	5
2.3.	Schlussfolgerung	10
3.	KONTROLLMÖGLICHKEITEN DURCH DIE VERSCHIEDENEN BETEILIGTEN	10
3.1.	Kommerzielle Inhalte	10
3.2.	Internetzugang	11
3.3.	Nutzergenerierte Inhalte	12
3.4.	Information und Bewusstsein	12
4.	METHODEN ZUM KINDERSCHUTZ	12
4.1.	Klassifikation von Inhalten	13
4.2.	Opt-in gegenüber Opt-out	14
4.3.	Alterskontrolle.....	14
4.4.	Filterung und Sperrung (einschließlich Blacklist)	15
4.5.	Verfahren zur Meldung und Entfernung rechtswidriger Inhalte („Notice and take down“-Verfahren)	17
4.6.	Moderation von Chatrooms	17
4.7.	Sensibilisierungsmaßnahmen	18
4.8.	Spezielle Mobiltelefone für Kinder	18
5.	NATIONALE LÖSUNGEN AUF DER GRUNDLAGE VON RECHTSVORSCHRIFTEN UND SELBSTKONTROLLE.....	19
5.1.	Rechtsvorschriften.....	19
5.2.	Selbstregulierung	21
6.	MÖGLICHKEITEN FÜR EUROPÄISCHEN INPUT UND WEITERER HANDLUNGSBEDARF	27
6.1.	Bestehende Rechtsvorschriften, Neuregelungen.....	27
6.2.	Safer-Internet-Programm.....	29
6.3.	Weiterer Handlungsbedarf: Ko- und Selbstregulierung/ Mindeststandards	30
7.	FRAGEBOGEN ZUR SICHERHEIT VON KINDERN IM ZUSAMMENHANG MIT MOBILTELEFONDIENTEN	33

1. ZIEL UND ANWENDUNGSBEREICH DIESES ARBEITSPAPIERS

Im Rahmen des innerhalb des Safer-Internet-Programms geführten Diskussionsforums, des Safer-Internet-Forums¹, initiierte die Europäische Kommission 2005 eine Diskussion über potenzielle Risiken für Kinder durch die Nutzung von Mobiltelefonen.

Der Zweck dieses Papiers ist die Prüfung der aktuellen Situation und die Durchführung einer Befragung unter Interessengruppen zu den Risiken, die durch neue Mobiltelefonfunktionen für den Jugendschutz entstanden sind. Es werden auch technische, regulatorische und nichtregulatorische Lösungen sowie Entwicklungsmöglichkeiten untersucht. Die wichtigsten Interessengruppen sind Jugendschutz-, Eltern- und Verbraucherorganisationen, Mobilfunkbetreiber, Inhalteanbieter, Handset-Hersteller, Netzausrüster sowie Regulierungsstellen.

Kapitel 2 zeigt den derzeitigen Wissensstand zu bestehenden und potenziellen Risiken auf, die durch die Nutzung von Mobiltelefonen durch Kinder entstehen. Das vorliegende Papier bezieht sich lediglich auf die mit Inhalten und Verhalten verknüpften Themenbereiche, die im Rahmen des Safer-Internet-Programms behandelt werden. Mögliche Gefahren für die Gesundheit durch die Nutzung von Mobiltelefonen werden nicht berücksichtigt.

In Kapitel 3, 4 und 5 werden verschiedene Lösungen, die derzeit zum Schutz der Kinder vor diesen Risiken umgesetzt werden, behandelt. Kapitel 3 zeigt die Möglichkeit der Kontrolle und Begrenzung dieser Risiken durch die verschiedenen Beteiligten auf. Kapitel 4 beschreibt die aktuellen zum Schutz von Kindern angewandten Techniken und deren Umsetzung in einigen Mitgliedstaaten. In Kapitel 5 werden derzeit geltende nationale Lösungen untersucht, die auf Rechtsvorschriften oder auf Selbstkontrolle basieren. Dieses Papier basiert auf Informationen, die den Dienststellen der Europäischen Kommission bis zum 25. März 2006 zur Verfügung gestellt wurden.

Kapitel 6 behandelt schwerpunktmäßig den Rahmen für den Input von europäischer Seite und den weiteren Handlungsbedarf.

2. BESTEHENDE UND POTENZIELLE FRAGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER NUTZUNG VON MOBILTELEFONEN DURCH KINDER

2.1. Warum ist dieses Thema wichtig geworden?

Innerhalb der letzten Jahre ist die Nutzung von Mobiltelefonen durch Kinder und Jugendliche drastisch angestiegen. In Deutschland hatten 2005² 92% der 12–19-Jährigen und 47% der 6–13-Jährigen ein Mobiltelefon. In Großbritannien ist das Durchschnittsalter, in dem Kinder ihr erstes Mobiltelefon bekommen, auf acht³

¹ http://europa.eu.int/information_society/activities/sip/si_forum/mobile_2005/index_en.htm.

² JIM-Studie 2005, Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest. <http://www.mpfs.de/studien/jim/JIM-Studie2005.pdf>.

³ Mobile Youth Report 2005, Wireless world forum, <http://www.mobileyouth.org>.

gesunken. Die Eurobarometer-Umfrage⁴ 2005 zeigt, dass in einigen Ländern Kinder eher ein Mobiltelefon als einen Internetzugang besitzen (Litauen 54% gegenüber 52%; Lettland 54% gegenüber 52%, Griechenland 30% gegenüber 26%).

Es handelt sich um einen sehr gewinnträchtigen Markt, der Verkauf von Klingeltönen in Westeuropa wird 2005 auf 478,0 Mio. \$ geschätzt, weitere 55,5 Mio. \$ wurden für mobile Spiele⁵ ausgegeben.

Zur gleichen Zeit nehmen die Funktionen von Mobiltelefonen zu: die Einführung von 3G-Diensten 2003, die Entwicklung von auf der bestehenden GSM-Infrastruktur (EDGE und GPRS) basierenden Technologien und neue Handsetfunktionen (GPS) ermöglichen die schnelle Übertragung von Video-, Audio- und Farbbilddateien und führen zur Entwicklung von Videonachrichten, Unterhaltungsdiensten (Herunterladen von Spielen, Musik, Video), Internetzugang und standortbasierten Diensten. Das Mobiltelefon wird zu einem Webbrowser, einer Spielekonsole, einem E-Mail-Terminal, TV-Set und Video-Abspielgerät.

Diese neuen Dienste sollen die Lebensqualität der Nutzer steigern und auf die Bedürfnisse der Nutzer reagieren. Es steht außer Frage, dass die zunehmende Nutzung von Mobiltelefonen eindeutig den Kontakt europäischer Bürger zur Informationsgesellschaft fördert. Die Mobiltelefonetechnologie ist inzwischen so weit fortgeschritten, um auf grafischen Oberflächen basierende Online-Dienste nicht nur anwendbar, sondern auch ansprechend zu gestalten. Diese Entwicklung gibt jedoch auch Anlass zur Sorge und zu dem Wunsch, dass Kinder heutzutage vor schädlichem Material, auf das sie über ihr Mobiltelefon zugreifen können, und vor möglichem Missbrauch dieser Dienste geschützt werden sollten.

2.2. Wissensstand zu den Risiken

Wie oben erwähnt ist dieses Dokument begrenzt auf die mit Inhalten und Verhalten verknüpften Themenbereiche, die im Rahmen des Safer-Internet-Programms behandelt werden. Mögliche Gefahren für die Gesundheit durch die Nutzung von Mobiltelefonen werden somit nicht berücksichtigt.

Über die Nutzung von Mobiltelefonen (einschließlich 3G) und das Schadensrisiko für Kinder wurde bislang wenig Forschung betrieben. Die nachstehende Themenbeschreibung basiert auf dem EICN-Bericht⁶ „Protecting Minors from Exposure to Harmful Content on Mobile Phones“⁷ (EICN = *European Internet Coregulation Network*), auf Beiträgen zu diesem Thema von verschiedenen Teilnehmern im von den Dienststellen der Europäischen Kommission organisierten

⁴ http://europa.eu.int/comm/public_opinion/index_fr.htm.

⁵ Mobile Youth Report 2004, Wireless world forum, <http://www.mobileyouth.org>.

⁶ EICN-Bericht: „Schutz Minderjähriger vor schädlichen Inhalten auf Mobiltelefonen“, Juli 2005. http://network.foruminternet.org/article.php3?id_article=24.

⁷ EICN-Bericht „Protecting Minors from Exposure to Harmful Content on Mobile Phones“ (Schutz Minderjähriger vor schädlichen Inhalten auf Mobiltelefonen), Juli 2005, http://network.foruminternet.org/article.php3?id_article=24.

Safer-Internet-Forum, auf in Spanien⁸, Norwegen⁹ und Finnland¹⁰ durchgeführten Umfragen sowie der Veröffentlichung „Harm and Offence – a review of the evidence“¹¹.

Einige Vertreter von Jugendschutzorganisationen vertreten im Safer-Internet-Forum die Auffassung, dass als guter Ausgangspunkt die Erfahrung mit dem Internet bei der Untersuchung potenzieller Gefahren zu berücksichtigen sei, andere sind der Meinung, dass die Risiken die gleichen sind und möglicherweise größer sein könnten. Sie heben insbesondere einen Hauptunterschied zwischen Internet und Mobiltelefonen hervor, nämlich den sehr persönlichen und privaten Charakter des Geräts¹². Es ist schwierig für Eltern, Zugriff und Kontakte auf die gleiche Weise wie bei einem PC zu Hause zu überwachen. In der von *Save the Children Finland*¹³ durchgeführten Umfrage unter 7–15-Jährigen gaben fast 20% der Kinder an, dass sie mit ihren Eltern nie über die Nutzung von Mobiltelefonen sprechen. Fast 30% sagten, dass ihre Eltern überhaupt nicht wissen, oder dass sie nicht sicher seien, ob ihre Eltern wüssten, was sie mit ihren Mobiltelefonen machen.

Wenn die Möglichkeit der elterlichen Kontrolle geringer ist, ist die Suchtgefahr möglicherweise höher. Diese Situation hat sich durch die Marktdominanz von Prepaid-Karten zugespitzt (geschätzt auf 70% am britischen Markt, 69% in Spanien¹⁴), was bedeutet, dass die Rechnungsdaten den Eltern nicht zugänglich sind, wie es bei einem Mobilfunkvertrag der Fall wäre.

Lehren, die man aus dem Internet gezogen hat, und die Erfahrung aus Ländern wie Japan, wo der 3G-Mobilfunk bereits implementiert wurde, sowie aktuelle Forschungsarbeiten können zur Untersuchung möglicher Probleme des wachsenden Mobilfunkmarkts sowie des stetig fallenden Altersprofils seiner Nutzer herangezogen werden. Es ist wichtig, daran zu denken, dass einige der den folgenden Kategorien zugeordneten potenziellen Risiken zu diesem Zeitpunkt genau das sind: eher mögliche Risiken als aktuelle Gefahren.

2.2.1. Gefährdung durch illegale oder ungeeignete Inhalte

Kinder und Jugendliche können beim Zugriff auf spezielle Portale für ihr Alter ungeeigneten Inhalten, einschließlich Pornografie oder gewalttätiger Spiele, ausgesetzt sein. Beim Zugriff auf das Internet sind sie vielleicht auch illegalen Inhalten ausgesetzt. Obgleich nur wenige Daten über diesen Zugang (durch Mobiltelefone) verfügbar sind, fand Professor Livingstone heraus, dass sich 6 von 10 Kindern im Alter von 8 bis 16 Jahren Pornografie im Internet angesehen haben, in

⁸ <http://www.dmenor-mad.es/documentos.php>.

⁹ Präsentation von Elisabeth Staksrud, Safer-Internet-Forum, 14. Juni 2005.

¹⁰ http://www.pelastakaalapset.fi/nettivilhje/english/mobile_phone_camera_running.pdf.

¹¹ „Harm and Offence in media Content, a review of the evidence“ von Andrea Millwood Hargrave und Sonia Livingstone, Intellect Ltd, 2006.

¹² Präsentation von Ana Luisa Rotta und Janice Richardson, Safer-Internet-Forum.

¹³ http://www.pelastakaalapset.fi/nettivilhje/english/mobile_phone_camera_running.pdf.

¹⁴ Protegeles-Studie über „Sicherheit und Handygewohnheiten von Kindern“, www.protegeles.com.

den meisten Fällen unbeabsichtigt¹⁵. Obwohl das Risiko des unbeabsichtigten Zugriffs auf ungeeignete Inhalte durch SPAM auf Mobiltelefonen aufgrund der durch das Versenden von SPAM verursachten Kosten möglicherweise geringer ist, wird sich das vielleicht mit neuen Preismodellen ändern (Trend zu großen Datenpaketen).

Das Marktforschungsunternehmen Juniper Research schätzt, dass die Einnahmen aus der durch Mobiltelefone bereitgestellten Pornografie 2005 um 50% gegenüber 2004 ansteigen werden und dass der Zuwachs aus Europa und der Asiatisch-Pazifischen Region kommen wird. Bis 2009 könnte der Weltmarkt für diese Pornografie schätzungsweise 2,1 Mrd. \$ betragen¹⁶.

2.2.2. Belästigung, Telefonterror

Das Risiko des Grooming durch Pädophile in Chats ist bereits ein Problem beim Festnetz-Internetzugang. Durch den Gebrauch von Mobiltelefonen könnte das Risiko größer sein, da die Möglichkeiten der elterlichen Aufsicht geringer sind.

In Japan greifen mehr Menschen durch Mobiltelefone auf das Internet zu als durch den Festnetz-Internetzugang. Es gibt dort insbesondere einen enormen Zuwachs an Kontaktseiten mit einer häufig jungen Bevölkerungsstruktur, während die Jugendlichen gleichzeitig die Gefahren durch Verabredungen mit Fremden unterschätzen¹⁷. Obwohl dieses Beispiel auf den europäischen Raum nicht exakt übertragbar ist, müssen die Risiken untersucht werden.

Die digitalen Funktionen der 3G-Telefone stellen den Nutzern eine Reihe verschiedener Dienste bereit. Ein möglicher Missbrauch wäre beispielsweise, wenn Jugendlichen ungeeignete Bilder oder Videos übermittelt werden oder sie aufgefordert werden, mit integrierten Kameras Bilder oder Videos von sich selbst zu versenden. Die in Mobiltelefonen eingebauten Kameras führen unter Umständen auch dazu, dass Fotos von Kindern und Jugendlichen ohne ihr Wissen und ihre Zustimmung verbreitet oder auf Websites dargestellt werden. Nach einer kürzlich in Großbritannien¹⁸ durchgeführten Umfrage gaben 10% der Jugendlichen an, dass bereits einmal auf eine Art und Weise ein Foto von ihnen mit einer Mobiltelefonkamera gemacht wurde, dass sie peinlich berührt waren oder sich bedroht fühlten. 17% von ihnen glauben, dass das Bild jemand anderem geschickt wurde. In der von *Save the Children Finland* 2005 durchgeführten Umfrage gaben 25% der Kinder (7–15) an, dass sie von mindestens einem Handyfoto wüssten, das ohne Zustimmung gemacht und zum Beispiel ins Internet gestellt wurde.

Die Medien berichten, dass das Filmen gewalttätiger Angriffe mit Mobiltelefonen („happy slapping“) sich in Großbritannien ausbreitet¹⁹: Gruppen von Jugendlichen schlagen oder überfallen nichts ahnende Kinder oder Passanten, während sie die

¹⁵ Professor S. Livingstone et al., UK Children Go Online, London School of Economics, 2005.

¹⁶ Professor S. Livingstone et al., UK Children Go Online, London School of Economics, 2005.

¹⁷ „Harm and Offence in media Content, a review of the evidence“ von Andrea Millwood Hargrave und Sonia Livingstone, Intellect Ltd, 2006.

¹⁸ http://www.nch.org.uk/uploads/documents/Mobile_bullying_%20report.pdf.

¹⁹ The Guardian, 26. April 2005.

Angriffe mit Kamerahandys aufnehmen. Die neueste Forschung²⁰ zeigt, dass verschiedene antisoziale Verhaltensmuster und Aktivitäten Mobiltelefone einbeziehen oder durch diese koordiniert werden.

Die Umfrage von *Save the Children Finland* zeigt außerdem, dass der Gebrauch von Mobiltelefonen viele Telefonterrorformen aufweist. Die verbreitetsten sind Drohung, Erpressung, Beschimpfung, Anrufe von geistig gestörten Personen und der Empfang manipulierter Bildnachrichten. Mobiltelefonterror kommt am häufigsten unter 7–9-Jährigen vor (30% berichten darüber), 30% von ihnen erzählen niemandem etwas davon.

Der Telefonterror mit Mobiltelefonen und das Fotografieren von Gewalt gegen Einzelpersonen scheint daher mehr als ein theoretisches Problem, sondern vielmehr eine aktuelle Gefahr zu sein.

Jugendliche chatten viel im Internet und mit Handys. Online-Belästigung in Chats, ein aktuelles Problem des Festnetz-Internetzugangs, birgt möglicherweise auch Gefahren für die Nutzung von Mobiltelefonen. Jugendliche betrachten ihr Mobiltelefon als Privatsache und sprechen nicht zwangsläufig mit ihren Eltern darüber.

Es werden immer mehr Dienste angeboten, mit deren Hilfe der Standort des Mobiltelefonhalters verfolgt werden kann. Diese Dienste werden gewöhnlich als Möglichkeit für die Eltern, den Aufenthalt der Kinder zu verfolgen, vermarktet (obwohl sie natürlich zur Verfolgung des Standortes von Personen jedes Alters genutzt werden können). Während dies vielleicht bei den Eltern, die unbedingt immer wissen möchten, wo sich ihr Kind aufhält, Zustimmung findet, birgt es auch Risiken des Missbrauchs, beispielsweise die Gefahr, die Technologie zu gefährlichen Zwecken wie z. B. Verfolgung eines Kindes aus unlauteren Absichten (anstößige Kontaktaufnahme) zu verwenden. Technologien mit ähnlicher Auswirkung werden in die Handsets von Mobiltelefonen integriert: GPS, WIFI, neue Bluetooth-Versionen.

2.2.3. Hohes Kostenrisiko, Gefährdung durch Werbung von Mobiltelefonhändlern und Phishing

Bei Festnetz-Internetzugang gibt es Bedenken, dass ein Kind Handlungen mit rechtlichen oder finanziellen Konsequenzen durchführt, wie z. B. Bekanntgabe von Kreditkartendaten der Eltern, oder Handlungen, die gegen die Rechte anderer Personen verstößt, wie das Problem des Verstoßes gegen das Urheberrecht in Bezug auf das Herunterladen von Musik oder Spielen. Wissenschaftliche Untersuchungen zeigen, dass Kinder nicht immer unterscheiden können, was Werbung ist und was nicht.

²⁰ Rachel O'Connel, Cyberspace Research Unit, UCLAN, Safer-Internet-Forum, Tagung 14. Juni 2005.

http://europa.eu.int/information_society/activities/sip/news_events/events/mobile_2005/agenda/index_en.htm.

Diese Probleme könnten möglicherweise mit dem mobilen Internet durch einfachen Zugriff auf kostenpflichtige Inhalte in Form von Spielen, Downloads, Klingeltönen, Logos und anderen Diensten – die alle besonders interessant für Kinder und Jugendliche sind, zunehmen, wie die obigen Marktstatistiken zeigen. Häufig sind diese Dienste nicht nur mit Einmalkosten verbunden. In Großbritannien zum Beispiel gibt es einen wachsenden Markt für Premium-Rate-Dienste (Abbuchung per Telefonrechnung), bei welchen der Nutzer für die Übermittlung des Klingeltones bezahlt. Diese werden dann regelmäßig aktualisiert, oft ohne ausdrücklichen Auftrag oder Zustimmung des Nutzers. Jede auf das Telefon des Nutzers eingehende Transaktion wird als Premium-Rate-Dienst (PRD) berechnet. Die britische ICSTIS (Regulierungsbehörde für Premium-Rate-Dienste) erhielt mehr als 100 Beschwerden von Eltern zu den Verkaufsbedingungen des Klingeltons „crazy frog“²¹. Die Möglichkeit, für Waren und Dienste mit Mobiltelefonen als „elektronische Brieftasche“ zu bezahlen, wird zunehmend genutzt werden.

SPAM durch Textnachrichten (SMS) ist ein wachsendes Problem: nach einer spanischen Studie von Protegeles gaben 72% der Minderjährigen an, dass sie eine SMS erhalten hätten, die sie zur Teilnahme an einem Glücksspiel oder einer Lotterie aufgefordert habe²². Spam ist für den Nutzer nicht nur lästig, sondern verursacht zudem unerwünschte Kosten, da dieser oft den Empfang zu bezahlen hat (Zahlung durch Empfänger).

Gleichwohl, wie von GSM Europa dargestellt, „ist SPAM weit weniger ein Problem bei Mobilfunknetzen als bei Festnetzen, weil die Mobilfunkbetreiber besser als die Festnetzbetreiber ihren Netzverkehr kontrollieren können und Handynutzer normalerweise für das Versenden von Nachrichten zahlen müssen“²³.

Nutzer von Mobiltelefonen sind im gleichen Maße wie Nutzer des Festnetzinternetzugangs dem Risiko des Phishings ausgesetzt (Täuschung des Nutzers, um ihn zur Herausgabe persönlicher Informationen wie Bankverbindung oder Passwörter durch Vortäuschung eines seriösen Geschäfts oder einer Organisation zu verleiten). Dabei wird eine unerwünschte Spam-Nachricht automatisch an eine Chat-Gruppe versendet, normalerweise in Verbindung mit einem besonderen Ereignis, wie beispielsweise die Veröffentlichung von Bestsellern oder neuen Filmen. Die Nachricht enthält einen ansprechenden Werbetext für eine Website mit einem Link auf diese Seite. Der Nutzer, der diesem Link folgt, wird dann zu einer gefälschten Website geleitet, auf der er aufgefordert wird, sensible Informationen preiszugeben.

Durch die digitalen Funktionen der 3G-Geräte werden die Werbekampagnen der Werbetreibenden zweifellos immer raffinierter.

²¹ <http://technology.timesonline.co.uk/article/0,,19509-1673184,00.html>.

²² „Seguridad infantil y costumbres de los menores en el empleo de la telefonía móvil“, *Protegeles* für den Minderjährigenbeauftragten, Juni 2005.

²³ http://www.gsmworld.com/news/press_2006/press06_19.shtml.

2.3. Schlussfolgerung

Wie im EICN-Bericht dargelegt, haben die Marktuntersuchungen potenziell gemischte Gefühle der Eltern zur Handynutzung ihres Nachwuchses aufgezeigt. Die britische Wohlfahrtseinrichtung *The National Children's Homes* berichtet, dass 86% der schottischen Eltern befürchteten, dass 3G-Mobiltelefone die Sicherheit ihrer Kinder gefährden könnten, während sich gleichzeitig die Zahl der 7–10-Jährigen mit Mobiltelefonen innerhalb von drei Jahren verdoppelt hat (2001–2003), wobei die Sorge der Eltern um die Sicherheit ihrer Kinder als einer der Gründe für diese Entwicklung angeführt wird²⁴.

Gefährdung durch ungeeignete und illegale Inhalte, leichte Kontaktaufnahme durch Personen mit zweifelhaften Absichten, Belästigung, hohe Kosten und Gefährdung durch Werbung sind die Risiken der Nutzung von Mobiltelefonen, die bereits zu erkennen sind. Diese Gefahren sind noch nicht so verbreitet, weil die Technologie noch nicht komplett ausgebaut ist, nur eine begrenzte Anzahl Minderjähriger ein 3G-Handy besitzen und die Angebote digitaler Inhalte immer noch teuer sind.

Es ist dennoch ein neu entstehendes Phänomen, das weiter zu beobachten und zu begleiten ist.

3. KONTROLLMÖGLICHKEITEN DURCH DIE VERSCHIEDENEN BETEILIGTEN

Die Hauptbeteiligten sind Mobilfunkbetreiber, Diensteanbieter, staatliche Behörden, Jugend- und Verbraucherschutzorganisationen und Eltern.

Wie klar im EICN-Bericht²⁵ dargelegt, gibt es verschiedene Formen von Inheldiensten, die über das Mobiltelefon verfügbar sind: 1) von Netzbetreibern angebotene Inhalte, 2) von Dritten durch Vereinbarungen mit Netzbetreibern angebotene Inhalte²⁶, 3) im Internet über den Netzbetreiber verfügbare Inhalte, 4) alle nutzergenerierten Inhalte (zum Beispiel Sprachkommunikation, Textnachrichten, digitale Fotos).

Dies hat Auswirkung auf den Handlungsspielraum der verschiedenen Beteiligten zum Schutz Minderjähriger.

3.1. Kommerzielle Inhalte

Was die von Mobilfunknetzbetreibern und Dritten angebotenen kommerziellen Inhalte betrifft, sind Mobilfunknetzbetreiber in der Lage, die notwendigen technischen Maßnahmen zu ergreifen, um Eltern Zugangskontrollen bereitzustellen (siehe Einzelheiten in Teil 4). Sie können auch ein System zur Inheldklassifizierung ihrer eigenen Inhalte einrichten und die Diensteanbieter auffordern, das Gleiche zu tun.

²⁴ Quelle : Mintel-Umfrage, Bericht der BBC-Nachrichten, 28.4.2004.

²⁵ http://network.foruminternet.org/article.php?id_article=24.

²⁶ Der Netzbetreiber zieht vom Kunden Gebühren für kostenpflichtige Dienste ein. Es gibt eine Reihe von Vertragsbeziehungen mit zwischengeschalteten Zusammenstellern von Inhalten (content aggregators) oder Diensteanbietern zwischen dem Erstanbieter von Online-Inhalten und dem Netzbetreiber.

Nach einer von Vodafone 2005 in Italien, den Niederlanden, Deutschland, Griechenland, Australien und Japan²⁷ durchgeführten Verbraucherforschungsstudie vertreten alle Länder die Ansicht, dass Eltern die Hauptverantwortung für ihre Kinder tragen, von den Mobilfunknetzbetreibern aber Unterstützung erwartet wird, weil sie Experten sind und sie die Mittel bereitstellen, um auf Inhalte und Dienste für Erwachsene zuzugreifen.

Es liegt jedoch bei den Eltern, diese Tools einzusetzen. Bei Handys haben die Eltern zwei große Kontrollmöglichkeiten, den Handytyp des Kindes und wie viel diese dafür ausgeben, da es fast ausnahmslos die Eltern sind, die bezahlen, ob es sich um ein Vertrags- oder ein Handy mit Prepaid-Karte handelt. Kinderschutz ist bei Prepaid-Karten vielleicht schwerer zu realisieren, da sie nicht unbedingt registriert sind. Dennoch ist auch eine Registrierung bei Prepaid möglich (z. B. kann man in Frankreich keine Prepaid-SIM-Karte ohne Vorlage des Personalausweises kaufen). Die Nutzung von Prepaid-Karten begrenzt unter Umständen auch das Risiko des Zugriffs auf teure Inhalte für Erwachsene (Herunterladen von Filmen...).

3.2. Internetzugang

Die als Internet-Diensteanbieter agierenden Mobilfunknetzbetreiber haben die gleichen technischen Möglichkeiten wie andere Internet-Diensteanbieter, die Nutzern Tools zur Unterstützung der elterlichen Kontrolle bereitstellen (z. B. Filter auf Serverebene, die vom Endnutzer konfiguriert werden). In bestimmten Fällen, wie Inhalte, die als Bilder des sexuellen Missbrauchs von Kindern (Kinderpornografie) identifiziert werden, werden von einigen Internet-Diensteanbietern Filter auf Serverebene angewendet, ohne dass der Nutzer die Möglichkeit der Abschaltung des Filters hätte.

Die Filterung bei einem Mobiltelefon ist möglicherweise einfacher einzurichten und effektiver als bestimmte Möglichkeiten der elterlichen Kontrolle bei einem Computer mit Internetzugang, der von mehreren Mitgliedern der Familie genutzt wird. Angesichts des privaten Charakters des Geräts gibt es einen umfangreicheren personalisierten Ansatz (z. B. Wahlmöglichkeit). EICN weist in seinen Berichten darauf hin, dass „es für Netzbetreiber viel leichter zu sein scheint, Inhaltekontrollen wie Filter zu übernehmen, da sie die einzige Zugangskontrollinstanz zum Internet für die einzelnen Nutzer ihrer Dienste sind“²⁸.

Die Verantwortung für illegale Internetinhalte liegt immer bei den gleichen Instanzen, gleich ob mit einem Mobiltelefon oder mittels anderer Geräte darauf zugegriffen wird: die in erster Linie Verantwortlichen sind die Inhaltenanbieter. Strafverfolgungsbehörden sind die zuständigen Instanzen, um dagegen vorzugehen. Internet-Diensteanbieter müssen illegale Inhalte entfernen oder den Zugang zu ihnen

²⁷ Tina Southall, Vodafone, Safer-Internet-Forum, 14. Juni 2005.
http://europa.eu.int/information_society/activities/sip/news_events/events/mobile_2005/agenda/index_en.htm.

²⁸ Bericht der vom *Oxford University Internet Institute* geleiteten EICN-Arbeitsgruppe zum Thema „Mobiltelefone und Kinderschutz“, April 2005.

sperren, um den von nationalen Gerichten oder Verwaltungsbehörden erlassenen Verfügungen zu entsprechen (vgl. Artikel 12 Absatz 3, Artikel 13 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 3 der E-Commerce-Richtlinie 2000/31/EG zu „reine Durchleitung“, „Caching“ und „Hosting“). Hotlines und Strafverfolgungsbehörden spielen auch eine Rolle bei der Einrichtung von Mechanismen zur Meldung von illegalen Inhalten.

3.3. Nutzergenerierte Inhalte

In Bezug auf die Peer-to-Peer-Kommunikation (Veröffentlichung von Fotos, Fälle von Telefonterror zum Beispiel) ist die Funktion von Mobilfunknetzbetreibern eingeschränkter, da sie nicht kontrollieren können, was der Nutzer macht.

Wissensvermittlung und gezielte Sensibilisierung von Eltern und Kindern sowie die Beschreitung des Rechtsweges sind in diesen Fällen effektiver.

3.4. Information und Bewusstsein

Um welche Inhalte es auch geht, es besteht eine gemeinsame Verantwortung von Mobilfunknetzbetreibern, Inhalteanbietern, Regierungen und Jugendschutzorganisationen, das Bewusstsein bei Eltern und Jugendlichen für die möglichen Risiken und verfügbaren Hilfsmittel zum Schutz von Kindern zu schärfen.

Jeder dieser Beteiligten hat bestimmte Möglichkeiten, die genutzt werden können. Mobilfunknetzbetreiber haben einen direkten Kontakt zu ihren Kunden, einige Inhalteanbieter betreiben spezielle Websites, Regierungen steigern die Transparenz des Themas, indem sie es auf die politische Tagesordnung setzen, und Jugendschutzorganisationen haben die nötige Erfahrung, um unter bestimmten Zielgruppen das Bewusstsein für Sicherheitsfragen zu schärfen. Einige Jugendschutzorganisationen spielen eine wichtige Rolle bei den Sensibilisierungsmaßnahmen und der Untersuchung der Nutzung von Mobiltelefonen durch Kinder. Zum Beispiel veröffentlicht NCH in Großbritannien eine jährliche Umfrage zu diesem Thema und hat kürzlich die Website „stoptextbully“ zur Beratung und Unterstützung gestartet.

4. METHODEN ZUM KINDERSCHUTZ

Es entstehen Methoden zum Kinderschutz, die von den Mobilfunknetzbetreibern selbst oder anderen Firmen entwickelt werden. Sie werden in den von verschiedenen Ländern (Großbritannien, Italien...) unterzeichneten Verhaltenskodizes erwähnt, die in Kapitel 5 vorgestellt werden.

Es gibt „eine Reihe von möglichen Maßnahmen, die zur Kontrolle des Zugriffs auf bestimmte Inhalte auf Mobiltelefonen erlassen werden können“²⁹: von einfachen Ansätzen bis zu InhalteEinstufung, Wahlmöglichkeiten (Opt-out, Opt-in) und kompletter Sperrung. Sie beruhen auf Techniken und Verfahren wie Alterskontrolle, Filterung, Sperrung, Identifizierung und Entfernung.

²⁹ A. Moreno, Telefonica, Safer-Internet-Forum, Tagung 14. Juni 2005.

In diesem Kapitel werden die aktuellen Methoden vorgestellt, wie und wo sie eingesetzt werden sowie einige Projekte für zukünftige Lösungen.

4.1. Klassifikation von Inhalten

Die Klassifikation von Inhalten umfasst die Einstufung verschiedener Inhaltselemente (Videos, Clips...) nach Alter (zum Beispiel über 18) oder bestimmten Kriterien (Gewalt, Pornografie...). Einstufungen können sowohl vom Inhaltenanbieter (Selbsteinstufung nach dem ICRA-System für Internetinhalte) als auch von unabhängigen Dritten (beispielsweise bei der Klassifizierung von Filmen) oder einem kombinierten System, in dem unabhängige Dritte die von Inhaltenanbietern durchgeführten Einstufungen prüfen (wie bei dem PEGI-System für Spiele), vorgenommen werden.

Die Entwicklung von kommerziellen Diensten einschließlich der Inhalte für Erwachsene erfordert ein Klassifikationssystem. Parallel zum expandierenden Markt der Entwicklung von Inhalten für Erwachsene auf Mobiltelefonen werden zurzeit in einigen Mitgliedstaaten Klassifikationssysteme für diese Inhalte entwickelt. Nach dem britischen Kodex liegt die Verantwortung für die Einstufung bei den Inhaltenanbietern als Bestandteil der Vertragsbedingungen mit den Mobilfunknetzbetreibern. Eine unabhängige Klassifizierungsstelle bietet einen Rahmen für die Klassifizierung von kommerziellen Inhalten, die für Kunden unter 18 ungeeignet sind, und ist zuständig für Klagen und Streitfälle in Bezug auf Fehlklassifikation bei kommerziellen Inhalten.

Zwei Klassifikationsstufen sind zu unterscheiden: die Über-18-Klassifizierung, die bei der Beschränkung des Zugriffs auf diese Inhalte Anwendung findet und in einigen Ländern gesetzlich vorgeschrieben ist sowie Klassifizierungen anderer Altersstufen für heikle Inhalte (Spiele...), die informativen Charakter haben.

Die Klassifikation von Inhalten nach dem britischen Kodex ist ein Über-18-System, verstärkt durch die Alterskontrolle (siehe 4.3). Das in den Niederlanden von NICAM entwickelte Klassifikationssystem informiert Verbraucher und insbesondere Eltern auf einheitliche Weise (durch Piktogramme) über mögliche ungünstige Auswirkungen durch audiovisuelle Produkte: TV-Programme, Kinofilme, DVDs und über Mobiltelefone verfügbare Inhalte³⁰. Die erste im April 2005 gestartete Phase konzentrierte sich auf die Klassifizierung von Elementen mit erotischem Inhalt durch Netzbetreiber. Sie kann für die nachstehend beschriebenen Opt-in-/Opt-out-Wahlmöglichkeiten oder zur Warnung von Nutzern vor dem Zugriff auf Elemente mit erotischem Inhalt eingesetzt werden. Es bleibt abzuwarten, ob Letzteres Minderjährige wirklich vom Zugriff auf solche Inhalte abhält.

Vodafone klassifiziert bereits für das Herunterladen verfügbare Spiele (U, 12+, 16+ und 18+) und sperrt bestimmte unerwünschte Spielkategorien. H3G GB, Orange GB und T-Mobile GB und Deutschland warnen vor bestimmten Kategorien von Inhalten und erklären, obwohl diese keinen Zugangskontrollen unterliegen, dass die Inhalte bei einigen Nutzern Missfallen erregen könnten.

³⁰ W.Bekkers, Nicam, Safer-Internet-Forum, 14. Juni 2005.

Die Möglichkeit, einen harmonisierten Rechtsrahmen für die Klassifikation von Inhalten auf europäischer Ebene in gleicher Weise wie die PEGI-Klassifikation für Spiele³¹ zu entwickeln, die von einigen Teilnehmern vorgeschlagen wurde, bedarf einer näheren Untersuchung.

Ein anderer Diskussionspunkt ist, ob Klassifikationssysteme für den Mobilfunkmarkt auf bestehenden Klassifizierungen basieren müssen (z. B. bereits eingestufte Filme oder Spiele müssen nicht noch ein zweites Mal klassifiziert werden). In den meisten Fällen werden die Inhalte aus praktischen Gründen nur einmal eingestuft, zumal Online-Inhalte für Mobiltelefone ein wachsender Markt sind. Dieses Konzept hat aber seine Grenzen, da es die Auswirkung von Bildschirmgröße, Umgebung...etc. nicht berücksichtigt.

4.2. Opt-in gegenüber Opt-out

Gestützt auf die Klassifikation von Inhalten können Mobilfunknetzbetreiber dem Kunden standardmäßig (1) direkten Zugriff auf alle Dienste mit der Option der Ablehnung (Opt-out) oder (2) keinen Zugriff auf bestimmte Dienste mit der Option sie anzufordern (Opt-in) anbieten. Eine Kombination aus Opt-in- und Opt-out-Optionen, deren Einrichtung normalerweise von den angebotenen Inhalten und Diensten abhängt, ist auch möglich.

Opt-out ist weniger restriktiv, wonach das Verbot des Zugriffs auf Inhalte für Erwachsene über das jeweilige Handy von den Eltern anzufordern ist. Nach Ansicht der Mobilfunknetzbetreiber seien die Eltern normalerweise dafür verantwortlich, wie ihre Kinder das Internet nutzen und sie daher über entsprechende Kontrollmöglichkeiten verfügen sollten. Eine zum Beispiel in Frankreich ergriffene Maßnahme ist die komplette Sperrung von Internetzugang und -chats.

Das restriktivste Konzept ist die Opt-in-Option, mit der der Nutzer den Zugang ausdrücklich anfordern muss. Diese Strategie wird von allen sechs britischen Mobilfunknetzbetreibern angewandt und ist in Deutschland für 18+-Inhalte gesetzlich vorgeschrieben.

Die von Netzbetreibern bereitgestellte Opt-out-Option für die von ihnen direkt angebotenen Inhalte betrifft nicht automatisch die von Dritten bereitgestellten Inhalte. Inhalte von Dritten werden allerdings im britischen Inhalte-Kodex der Netzbetreiber berücksichtigt. In Deutschland sind vertraglich gebundene Dritte verpflichtet, das Opt-out-Tool für nach Alter klassifizierte Inhalte (16+) zu verwenden.

4.3. Alterskontrolle

Mobilfunknetzbetreiber wenden verschiedene Systeme und Verfahren zur Prüfung des Alters der Mobiltelefonnutzer an und stellen entsprechende zu den Altersstufen passende Dienste bereit. Alterskontrollmechanismen sind der Schlüssel zum Schutz Minderjähriger, da Sperrung und Klassifizierung von Inhalten nur mit ihnen zusammen angewandt werden können. Diese Systeme sind beim Angebot von

³¹ <http://www.pegi.info>.

Inhalten für Erwachsene erforderlich, und einige europäische Netzbetreiber haben solche Lösungen bereits umgesetzt.

Zunächst muss der Nutzer sein Alter durch Angabe von Personalausweisdaten, Kreditkartendaten oder durch Identitätskontrollen nachweisen. Verschiedene Ansätze der Alterskontrolle sind eher mit der nationalen Gesetzgebung als mit den Vorgehensweisen der Mobilfunknetzbetreiber verknüpft: z. B. die Notwendigkeit der persönlichen Identitätskontrolle in Deutschland oder die Möglichkeit der Überprüfung mittels Kreditkarte in Großbritannien.

Dann hat der Nutzer entweder direkten Zugriff auf alle Dienste oder er verfügt über einen speziellen Code, mit dem auf er die Dienste für Erwachsene zugreifen kann. Zum Beispiel arbeitet H3G in Großbritannien mit einem PIN-Zugang für seine eigenen Inhalte für Erwachsene bei den Kunden, die nachweislich über 18 Jahre sind. In Deutschland wurde ein Verfahren, wonach der Nutzer mit einer PIN bestätigt, dass er 18 Jahre oder älter ist, von der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) zugestimmt.

Im von den Dienststellen der Europäischen Kommission am 27. Oktober 2005 durchgeführten Workshop wurde die Verantwortung für die Einrichtung der Alterskontrolle für Über-18-Inhalte von den Mobilfunknetzbetreibern allgemein anerkannt, obgleich ihre gesetzliche Verpflichtung in den einzelnen Ländern unterschiedlich ist. Die Verantwortung der Eltern ist auch entscheidend, da sie ihrem Kind ihr eigenes Mobiltelefon geben könnten. Sie sollten über Risiken und Tools durch Sensibilisierungskampagnen informiert werden.

Es wurden Bedenken zu den Kosten, die ein „perfektes System“ verursachen würde, geäußert. Mobilfunknetzbetreiber plädierten für ausreichend sichere, den Risiken entsprechende Alterskontrollsysteme. Einige Lücken wurden festgestellt: Prepaid-Karten (die 95% des italienischen Markts ausmachen) und Eltern, die ihr eigenes Mobiltelefon ihren Kindern geben.

Es wurde außerdem die Notwendigkeit erkannt, Erfahrungen auszutauschen, eine Reihe empfehlenswerter Verfahren, die in Ländern ohne genaue gesetzliche Richtlinien angewandt werden können, zu entwickeln und die Wirksamkeit der verschiedenen Systeme über einen längeren Zeitraum zu vergleichen.

4.4. Filterung und Sperrung (einschließlich Blacklist)

Filter- und Sperrsysteme sind Anwendungen, die den Zugriff auf Informationen und Dienste im Internet nach festgelegten Kriterien regeln. Sie werden auf dem Handy des Nutzers oder im Netz selbst installiert und lösen verschiedene Aktionen (Warnung vor problematischen oder Sperrung von beanstandeten Websites...) aus.

Verfahren zur Filterung von Inhalten auf Mobiltelefonen werden zurzeit entwickelt. Einige europäische Mobilfunknetzbetreiber setzen bereits solche technischen Systeme mit unterschiedlicher Systematik ein.

Die Filterung von Inhalten für Erwachsene

Zum Beispiel hat T-Mobile in Großbritannien eine „Inhaltssperre“ eingeführt, die den Zugriff auf alle kommerziellen Inhalte und die nach Alterstufe 18 klassifizierten

Internetinhalte einschränkt. Vodafone startete ein „Inhalte-Kontrollsystem“, das Inhalte für Erwachsene sperrt und Warnhinweise für die nach Alter klassifizierten Inhalte oder Dienste einsetzt. H3G GB betreibt für seine Inhalte für Erwachsene Zugriffskontrollen seit 2003. Mobilfunknetzbetreiber in anderen europäischen Ländern sind diesem Ansatz gefolgt oder werden dieses Konzept umsetzen. Deutsche Mobilfunknetzbetreiber setzen ähnliche Systeme ein. T-Mobile Deutschland hat z. B. ein Sperrsystem eingeführt, mit dem Vertragspartner den Zugriff auf 16+-Inhalte sperren können.

Kleinere Firmen entwickeln zurzeit auch Filtersoftware. Ihre Wirksamkeit ist zwar bisher noch nicht getestet worden, aber es scheint sinnvoll, mit Mobilfunknetzbetreibern zu erörtern, ob ihre Systeme für diese Software offen sind.

2004 wurde in Japan ein Forschungs- und Entwicklungsprojekt zur Mobilfunk-Filtertechnik gestartet.

Auch der Inhalteanbieter Jamba! stellt einen Internetdienst bereit, der es Eltern ermöglicht, den Empfang bestimmter Inhalte auf den Handys ihrer Kinder zu blockieren.

In dem am 27. Oktober 2005 in Luxemburg abgehaltenen Workshop war man sich darüber einig, dass die Notwendigkeit einer technischen Harmonisierung des Einsatzes von Filtern für Inhalte für Erwachsene besteht. Man plädierte dafür, dass sich die „Intelligenz“ eher im Netz als im Telefon befinden sollte. Außerdem wurde betont, dass es einheitliche Regeln für den Internetzugang über Mobiltelefon oder PC geben müsste. Auch die Notwendigkeit von einfachen Lösungen für Eltern (z. B. das Drücken einer Taste zur Annahme oder Ablehnung der Filterung) wurde hervorgehoben.

Einige Mobilfunknetzbetreiber stellen Filtersysteme durch Mitarbeiter bereit. Dies verursacht zwar Kosten, hat für den Netzbetreiber aber den Vorteil, dass die Marke für die Eltern vertrauenswürdig ist.

Technische Entwicklungen

Das *Open Mobile Alliance*-Projekt „*Categorization based content Screening Framework*“ wird in diesem Zusammenhang von den Mobilfunknetzbetreibern als sehr vielversprechend angesehen. Europäische Netzbetreiber wie O2, Telefonica, Vodafone und T-Mobile leisten einen aktiven Beitrag zu der Arbeit von OMA, um das Projekt, das auf eine effektive Kontrolle des Zugriffs auf unerwünschte Inhalte abzielt, voranzutreiben. Zu der Entscheidung, ob der dem Nutzer bereitzustellende Inhalt geeignet ist, nutzt der Dienst eine Reihe von Richtlinien und Präferenzen, die vom Nutzer und anderen Instanzen (Regierung, Netzbetreiber etc.) definiert werden. Die Absicht, einen entsprechenden Standard zu entwickeln, war, dass Nutzer zuweilen Schutz vor Inhalten, die sie nicht empfangen möchten oder auf die sie nicht zugreifen dürfen, benötigen. CBCS nutzt zusammen mit anderen Kriterien (z. B. Nutzeridentifizierung) eine Screening-Kategorie für Inhalte, um entscheiden zu können, ob der Inhalt dem Nutzer übermittelt werden soll oder nicht. Die Mobilfunkindustrie stellt sicher, dass CBCS unabhängig von den genutzten Zugangsnetzen wie GSM, UMTS, WLAN, WiMAX etc. und Diensten wie MMS, Web Browsing, Instant Messaging, Mobile-E-Mail etc. arbeiten kann und mit Blick auf die Vereinbarkeit mit den Rechtsvorschriften verschiedener Länder ausreichend

flexibel ist. Die Lösung basiert auf einem offenen globalen Industriestandard, der eine Interoperabilität von Diensten zwischen Geräten, Ländern, Diensteanbietern, Netzbetreibern und Netzen sicherstellt.

Gegenwärtig schließt die damit betraute Arbeitsgruppe die Identifikation relevanter Anwendungsfälle und die Anforderungen für die Einführung dieser Dienste ab. Der geplante Fertigstellungstermin für das gesamte Spezifikationspaket ist Oktober 2006, somit ist die kommerzielle Einführung bis Ende 2006 und der kommerzielle Einsatz dieser Lösungen 2007 zu erwarten.³²

Sperrung illegaler Inhalte

In Großbritannien verwenden alle Mobilfunknetzbetreiber die Blacklist der *Internet Watch Foundation* (IWF) für ihren Webzugang, was bedeutet, dass die Kunden auf Websites, die für ihre Kindesmissbrauch darstellenden Bilder bekannt sind, nicht zugreifen können. In Norwegen setzt Telenor Mobile einen Kinderpornografie-Filter ein, der auf der vom norwegischen Landeskriminalamt bereitgestellten schwarzen Liste für Websites basiert.

Diese Tools müssen noch eingeführt und bewertet werden. Man ist sich im Allgemeinen darüber einig, dass sie mit Sensibilisierungsinitiativen und an Eltern und Kindern gerichtete Wissensvermittlung zum sicheren Gebrauch von Mobiltelefonen zu begleiten sind.

4.5. Verfahren zur Meldung und Entfernung rechtswidriger Inhalte („Notice and take down“-Verfahren)

„Notice and take down“-Verfahren sind Verfahren, die auf die Identifizierung der im Netz gehosteten illegalen Informationen und der schnelleren Entfernung abzielt³³. Die Grundlage für die Entwicklung dieser Verfahren ist in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b der E-Commerce-Richtlinie 2000/31/EG aufgeführt: Diensteanbieter haben unverzüglich Informationen zu entfernen oder den Zugang zu ihnen zu sperren, nachdem sie die konkrete Kenntnis oder den Verdacht über deren Rechtswidrigkeit erlangt haben. Dieses Verfahren ist von einigen Internet-Diensteanbietern für den Festnetz-Internetzugang entwickelt worden, es ist eine im britischen Verhaltenskodex enthaltene Verpflichtung zur Selbstregulierung neuer Inhalte auf Mobiltelefonen.

4.6. Moderation von Chatrooms

In der gleichen Weise wie Internet-Chatrooms können Chatrooms, auf die durch Mobiltelefone zugegriffen wird, gefiltert (automatisch durch Schwarze Listen) oder moderiert werden (durch Mitarbeiter). Die von Personen durchgeführte Moderation ist effektiver und verursacht offensichtlich höhere Kosten.

³² A.Moreno, Telefonica, Safer-Internet-Forum, Tagung 14. Juni 2005.

³³ Erster Bericht der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss über die Anwendung der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt–Randnummer 74.

In dem am 27. Oktober 2005 durchgeführten Workshop des Safer-Internet-Forums wurde die Chat-Moderation von den meisten Jugendschutzorganisationen als notwendig angesehen, wenngleich sie auch von Sensibilisierungsmaßnahmen unbedingt begleitet werden sollte.

Ein Leitfadens für die Moderation von Chats, unter Angabe eines offiziellen von den Internet-Diensteanbietern und Mobilfunknetzbetreibern zu verwendenden Standards, wird zurzeit in Großbritannien erstellt.

In Großbritannien sind nichtmoderierte kommerzielle Chat-Dienste auf Mobiltelefonen auf über 18-jährige Nutzer beschränkt.

4.7. Sensibilisierungsmaßnahmen

In dem am 27. Oktober 2005 durchgeführten Workshop herrschte große Einigkeit darüber, dass die Schärfung des Bewusstseins, insbesondere von Eltern, der Schlüssel zu einem sichereren Gebrauch von Mobiltelefonen sei, und dass mehr dafür getan werden müsste.

Eine gute Maßnahme ist die Durchführung von Studien über die Mobiltelefonnutzung durch Kinder, die konkreten Aufschluss über eine neue und sich entwickelnde Thematik geben.

Die wichtigsten Zielgruppen für Sensibilisierungsmaßnahmen sind Eltern, die mit ihren Kindern sprechen müssen, sowie die Kinder selbst über die Schulen. Gemeinsame Aktionen von Mobilfunknetzbetreibern und Jugendschutzorganisationen erzielen anscheinend gute Ergebnisse. Zwei unterschiedliche Ansätze wurden vorgestellt: alle Aktionen unter einer gemeinsamen Marke (SAFT in Norwegen) oder Einzelaktionen von Mobilfunknetzbetreibern unter ihrer eigenen Marke.

4.8. Spezielle Mobiltelefone für Kinder

In dem am 27. Oktober 2005 abgehaltenen Workshop wurde die Möglichkeit der Entwicklung spezieller Handsets für junge Nutzer diskutiert. Obgleich dies offensichtlich nicht die passende Antwort für Jugendliche sei, welche die gleichen Telefone wie die Erwachsenen haben möchten, könnte dies von jüngeren Altersgruppen besser aufgenommen werden. Diese Option sollte sorgfältig überdacht werden, insbesondere in Bezug auf die anvisierte Altersgruppe.

In anderen Ländern werden zudem spezielle für Kinder zusammengestellte Mobiltelefonpakete eingeführt, die ihnen den Zugriff auf bestimmte Dienste ermöglichen und den Zugriff auf Inhalte für Erwachsene oder andere möglicherweise schädliche Inhalte sperren, sofern dies von den Eltern für notwendig gehalten wird. Diese Alternative gibt den Erziehungsberechtigten die Möglichkeit, ein unverwechselbares Produkt zu haben, das praktisch ist und den Kindern zugleich Schutzfunktionen bietet.

Zum Beispiel führte Telefónica Móviles in Spanien im Sommer 2005 ein spezielles von dem spanischen Verbraucherverband UCE (*Unión de Consumidores de España*)

unterstütztes Paket für Kinder von 8 bis 13 Jahren ein³⁴. Dieses Paket enthält eine Reihe für Kinder interessante Dienste (trendiges Telefonedesign, Lernspiele, Standortdienste, R-Gespräche etc.) und verhindert aber auch den Zugriff auf Inhalte für Erwachsene. Zusätzlich enthält dieses Paket einen verständlichen Leitfaden für Eltern, mit dessen Hilfe sie sich einen verantwortungsvollen Umgang mit ihrem Mobiltelefon³⁵ aneignen können. Nach Aussage des Mobilfunknetzbetreibers ist diese Initiative vom spanischen Markt sehr gut aufgenommen worden.

5. NATIONALE LÖSUNGEN AUF DER GRUNDLAGE VON RECHTSVORSCHRIFTEN UND SELBSTKONTROLLE

Zur Vorbereitung des Safer-Internet-Forums haben die Dienststellen der Generaldirektion Informationsgesellschaft und Medien an nationale Telekommunikations-Regulierungsbehörden der EU, der Bewerberländer und des EWR einen Fragebogen zu ihren bestehenden nationalen Rechtsvorschriften und Selbstkontrollmaßnahmen versandt. Alle EU-Mitgliedstaaten außer Irland haben geantwortet. Ausführliche Informationen sind auf der Website des Safer Internets verfügbar.³⁶

In manchen Fällen erklärten die Telekommunikations-Regulierungsbehörden, dass sie nicht zuständig seien für inhaltliche Fragen. Die Mitgliedstaaten stellen ihre Organisation, die auf entweder mit Telekommunikation oder Rundfunk befassten Behördenstrukturen beruht, auf unterschiedliche Weise auf die Konvergenz der Medien um. In einigen Ländern kann es auch passieren, dass die Verantwortlichkeit für solch ein neues Themengebiet noch nicht geklärt ist.

5.1. Rechtsvorschriften

5.1.1. Wenige Vorschriften für Inhalte auf Mobilgeräten

Fast alle Länder antworteten, dass es keine besonderen Vorschriften zur Sicherheit von Kindern und Mobiltelefonen in ihrem Land gebe. In Finnland wird eine von der Finnischen Kommunikationsregulierungsbehörde erlassene Verordnung zur **Anruf Sperre** von den Eltern für den Mobiltelefonvertrag ihrer Kinder genutzt. Ein neues Gesetz über Standortdienste wurde außerdem zuletzt verabschiedet. In der Schweiz verpflichtet ein neuer Artikel des Schweizerischen Telekommunikationsgesetzes die Mobilfunknetzbetreiber ab dem 1. Oktober, Nutzern die Möglichkeit anzubieten, den Zugriff auf Mehrwertdienste per SMS/MMS mit ihrem Mobiltelefon zu sperren, (gilt für das gesamte Angebot an Mehrwertdiensten oder für Inhalte für Erwachsene).

³⁴ Siehe Pressemitteilungen in Bezug auf die Markteinführung dieses Pakets durch *Telefónica Móviles España* in Anhang 1.

³⁵ Siehe „Leitfaden für Eltern“, enthalten in dem von *Telefónica Móviles España* eingeführten Paket.

³⁶ http://europa.eu.int/information_society/activities/sip/news_events/events/mobile_2005/country_reports/index_en.htm.

In Deutschland haben Bund und Länder **Vorschriften zum Jugendmedienschutz** erlassen, die eine kohärente und durchführbare regulatorische Struktur innerhalb ihrer Anwendungsbereiche sicherstellen.

Mit dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag existiert eine gesetzliche Grundlage für den Schutz von Kindern und Jugendlichen bei allen elektronischen Medien, die unabhängig vom Übertragungsweg und neutral ist (alle „elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste“, einschließlich mobiler Dienste sind erfasst). Unter anderem enthalten die Verordnungen sanktionierte Vertriebsverbote sowie die Verpflichtung, technische Vorsorgemaßnahmen zu treffen. Die „Kommission für Jugendmedienschutz“ (KJM) ist eine für Rundfunk, Internet und andere digitale Medien in Bezug auf den Schutz Minderjähriger und der Menschenwürde zuständige Kontrollinstanz. Die KJM stellt die Einhaltung der Normen für den Schutz Minderjähriger sicher, lizenziert selbstregulierende Stellen und genehmigt technische Maßnahmen wie die Filterung von Inhalten und Einstufungssysteme. Sie trägt somit zur Festlegung von gleichen Schutznormen bei.

Im Falle dieses Modells der „geregelten Selbstregulierung“ gibt der Gesetzgeber einen gesetzlichen Rahmen vor, spezielle Maßnahmen werden jedoch von den autonomen Instanzen entschieden.

5.1.2. Andere auf Inhalte auf Mobilgeräten anwendbare Gesetze

Viele Länder geben an, dass bei ihnen andere Rechtsvorschriften für Inhalte auf Mobilgeräten gelten.

Die Tschechische Republik, Estland, Frankreich, Italien, Luxemburg, Malta, Slowenien, Finnland, Schweden, Großbritannien und die Schweiz erwähnen das **Strafgesetzbuch/Strafrecht** in Bezug auf den Schutz von Kindern vor Pornografie. In Zypern werden zurzeit Bestimmungen für ein Kindergesetz geprüft. In Malta ist die Aufnahme des Grooming in die kommunalen Gesetze in Vorbereitung.

Ein anderes Regelwerk sind **Telekommunikationsgesetze** und neue Regeln zur „**Informationsgesellschaft**“. Dänemark weist auf die Durchführungsverordnung 991 über „Informations- und Inheldienste mit integrierter Gebührenerfassung“ hin, Estland auf das „Gesetz über Dienste der Informationsgesellschaft“, Spanien auf das Gesetz über „Dienste der Informationsgesellschaft und elektronischer Geschäftsverkehr 34/2002“, Portugal auf die Rechtsverordnung 2/2004 über „Quellen der Informationsgesellschaft und elektronischer Geschäftsverkehr“. Nach dem im Juni 2004 verabschiedeten französischen „Gesetz über das Vertrauen in der digitalen Wirtschaft“, müssen Zugangsanbieter ein System zur Meldung von Websites mit illegalem oder schädlichem Inhalt einrichten. Belgien gibt an, dass ein neues Gesetz über elektronische Kommunikation mit einem Ethikkodex in Vorbereitung sei.

Audiovisuelle Vorschriften finden ebenfalls Anwendung. Frankreich nennt das „Audiovisuelle Gesetz“ von 1986, Luxemburg das „Gesetz über elektronische Medien“ und Finnland das „Gesetz über die Klassifikation von audiovisuellen Programmen“. Italien nennt das neue „Rundfunkgesetz“ von 2004, das auf jeden Fall für Fernsehsendungen gelten würde.

Schließlich erwähnen Portugal und Finnland die Anwendung von gesetzlichen Bestimmungen zum **Schutz von Verbrauchern** (Finnisches Verbraucherschutzgesetz).

Schlussfolgerung

Obwohl es keine speziellen Regelungen zu Kinderschutz und Mobiltelefonen gibt, ist die Thematik nicht vollkommen unregelt. Die Situation in den Mitgliedstaaten ist heterogen, und nur einige berichten über das Thema Medienkonvergenz.

5.2. Selbstregulierung

5.2.1. Eine begrenzte Anzahl von Verhaltenskodizes

In Bezug auf bestehende Verhaltenskodizes und die Diskussion zu diesem Thema sind drei wichtige Gruppen zu unterscheiden:

8 Länder, in denen Verhaltenskodizes für SMS- und Premium-Rate-Dienste unterzeichnet wurden: Belgien, Dänemark, Frankreich, Irland, Italien, Finnland, Schweden und Großbritannien. Diese Kodizes wurden von Telekommunikationsnetzbetreibern zwischen 2000 and 2005 unterzeichnet. Diese Initiative hat in einigen Fällen zu einer Mandatsverlängerung von bestehenden oder der Schaffung von unabhängigen Instanzen geführt, um die Anwendung dieser Bestimmungen durch die Netzbetreiber und Inhalteanbieter zu überwachen (RegTel in Irland, ICMB in GB, CST in Frankreich). In anderen Fällen (wie in Belgien) wurde ein Bürgerbeauftragten-Dienst für Kundenbeschwerden über Preise und Dienste eingerichtet. Kodizes umfassen normalerweise den allgemeinen Verbraucherschutz, aber auch ethische Sachverhalte. Obgleich diese Kodizes nicht genau unser Themengebiet erfassen, zeigen sie die Möglichkeiten von Telekommunikationsnetzbetreibern zur Selbst- oder Koregulierung auf.

2 Länder, in denen die Diskussion über die Regelung von Inhalten geführt wird: Obwohl noch kein Verhaltenskodex unterzeichnet ist, wird in Spanien und Finnland das Problem in der Industrie erörtert. In Finnland ist die nationale Ethikkommission mit Inhalten auf Mobilgeräten befasst und bereitet Sensibilisierungsprogramme vor.

6 Länder, in denen Verhaltenskodizes zur Regelung neuer Inhalteformen unterzeichnet wurden: Diese Kodizes wurden vor Kurzem unterzeichnet (zwischen 2004 und 2006) und werden demnächst umgesetzt. Verhaltenskodizes wurden unterzeichnet in GB (Januar 2004 und September 2004 für standortbasierte Dienste), Irland, Dänemark (Dezember 2004), Italien (Februar 2005), Deutschland (Sommer 2005) und Frankreich (Januar 2006). Die Maßnahme des NICAM-Instituts zur Klassifizierung von Inhalten wurde in den Niederlanden im April 2005 eingeführt.

Alle Kodizes wurden auf nationaler Ebene ausgearbeitet.

In dieser Phase ist nur eine Analyse der Kodizes möglich, da die meisten von ihnen erst seit kurzer Zeit bestehen und eine Bewertung ihrer Umsetzung daher nicht möglich ist. Die folgende Analyse basiert auf den in der IAPCODE-Studie über

Selbstregulierung und Verhaltenskodizes festgelegten Kriterien³⁷: Satzung, Anwendungsbereich, Inhalte, Einhaltung und Kommunikation.

5.2.2. Eine Erstanalyse aktueller Kodizes

- Satzung

In den meisten Fällen ging die Initiative von der Industrie aus, obgleich es in Italien eine rege Beteiligung seitens der Regierung gab. Der britische Kodex wurde von einem Komitee einschließlich aller sechs Netz- und virtueller Betreiber sowie eines als Sprecher der Gruppe fungierenden Beraters³⁸ und Vertretern von nichtstaatlichen Kinderwohlfahrtsorganisationen entworfen. Der Entwurf wurde zur öffentlichen Konsultation vor der ungekürzten Veröffentlichung des Kodex verwendet. Dieser Kodex wurde vor der Einführung von Inheldiensten für Erwachsene und in einer frühen Phase des 3G-Mobilfunks angenommen.

In Irland haben alle Netzbetreiber unterzeichnet. Eine umfassende Befragung vor der Veröffentlichung des Kodex schien allerdings nicht stattgefunden zu haben.

In den Niederlanden und hinsichtlich der Kodizes, die in Deutschland und Frankreich in Vorbereitung sind, gab es bisher wenig Transparenz vor der offiziellen Veröffentlichung des Kodex. Es ist daher schwierig zu ermitteln, wer befragt wurde.

Teilnehmer an diesen Verhaltenskodizes sind Mobilfunknetzbetreiber, in einigen Fällen zusammen mit Herstellern von Mobiltelefonen (in Irland). Italien betreffend wird das Ministerium für Kommunikation im Kodex ausdrücklich erwähnt, obwohl es kein Unterzeichner ist.

- Anwendungsbereich

Die Verhaltenskodizes haben verschiedene Anwendungsbereiche: Mit der Einführung von 3G-Diensten wurden neue Kodizes (GB) entwickelt, um sich auf die von Bildern, Videos, Chatrooms und Internetzugang verursachten Probleme einzustellen. Der britische Kodex berücksichtigt keine Premium-Rate-Sprache oder SMS, die weiterhin unter einem früheren Kodex geregelt sind. Ein zusätzlicher Kodex wurde für den speziellen Sachverhalt der standortbasierten Dienste unterzeichnet.

Der irische Kodex konzentriert sich zwar auf neue Inhalteformen, weist aber ausdrücklich darauf hin, dass Mobilfunknetzbetreiber zur Regelung von Premium-Rate-Diensten den RegTel-Praxisleitfaden beachten sollten.

Italien betreffend werden sowohl neue Inhalte als auch Premium-Rate-Dienste durch den Kodex, welcher der erste freiwillige von italienischen Mobilfunknetzbetreibern angenommene Verhaltenskodex ist, abgedeckt.

Der dänische Kodex umfasst schwerpunktmäßig SMS, MMS und WAP.

³⁷ PCMLP-IAPCODE , April 2004 <http://www.selfregulation.info/iapcode/0405-iapcode-final.pdf>.

³⁸ Hamish Macleod –Sprecher auf der Sitzung des Safer-Internet-Forums

Der Kodex der deutschen Mobilfunknetzbetreiber umfasst Netzbetreiber und Diensteanbieter (Vertragspartner von Mobilfunknetzbetreibern) und gewährt das Angebot von entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten nur, wenn Eltern die Möglichkeit haben, ihren Kindern diese Inhalte zu sperren (SMS, MMS, Portale) oder sie durch andere gleichermaßen effektive Maßnahmen davor zu schützen. Ebenso gewährt dieser Kodex das Angebot von 18+-Inhalten nur Erwachsenen (in geschlossenen Nutzergruppen), die ein Alterskontrollsystem anwenden. Weiterhin enthält dieser Kodex Bestimmungen für Chats, Spiele und Werbung.

Keiner der Kodizes berücksichtigt Internet-Inhalte, auf die nach Aussage von Mobilfunknetzbetreibern diese keinen Einfluss hätten. Der britische Kodex sieht den Einsatz eines Filters sowie Bestimmungen zur Ermittlung und Entfernung illegaler Inhalte vor. Der irische Kodex sieht nur die Nutzung von Internet-Hotlines vor.

Keiner der Kodizes umfasst die mit der Peer-to-Peer-Kommunikation und der Nutzung von Kamerahandys verbundenen Risiken (außer dem irischen Kodex, der sich auf die Berichterstattung über anstößige Kommunikation als Sensibilisierungsmaßnahme konzentriert).

Sowohl die britischen als auch der italienische Kodex gelten ausdrücklich für Mobilfunknetzbetreiber und Anbieter von Inhalten auf Mobiltelefonen. Sie sehen vor, dass „jeder Mobilfunknetzbetreiber die Bestimmungen des Kodex durch seine mit kommerziellen Inhalteanbietern getroffenen Vereinbarungen durchführt.“

- Inhalte

Die Kodizes behandeln vier wichtige Themenbereiche: Inhalte für Erwachsene/heikle Inhalte, Chats, illegale Inhalte und Spam, aber nicht unbedingt in gleichem Umfang.

Inhalte für Erwachsene/heikle Inhalte: das Ziel ist der Schutz von Kindern vor dem direkten Zugriff auf diese Inhalteformen. Dies beinhaltet, dass diese Inhalte als „nur für Erwachsene geeignet“ eingestuft werden, das Alter der Nutzer ermittelt und der Zugriff auf die Inhalte blockiert werden kann.

Klassifizierung von Inhalten: in den Niederlanden haben Mobilfunknetzbetreiber einen Vertrag mit NICAM, einem Institut für die Klassifizierung audiovisueller Medien, unterzeichnet, das sich bereits mit der Inhalteklassifizierung von Spielen, Filmen und Fernsehprogrammen befasst. Sie wenden die „Kijkwijzer“-Empfehlung zu auf Mobiltelefonen empfangenen Inhalten und Bildern an. Als erster Schritt werden nur pornografische Bilder berücksichtigt. Der britische Kodex sieht die Klassifizierung von kommerziellen Inhalten vor. Das Konzept wird von einer unabhängigen Instanz bereitgestellt und die Inhalte werden von den Inhalteanbietern selbst bewertet.

Der französische Kodex sieht die Entwicklung eines allgemeinen Klassifikationsrasters vor, das gemeinsam mit Interessengruppen und Familienverbänden in der ersten Hälfte von 2006 erstellt werden soll.

Zugangskontrolle: Die Kontrolle kann durch Eltern über ein Sperrsystem (Italien, Deutschland, Frankreich) aktiviert werden. Die Altersauthentifizierung kann an den Verkaufsstellen für Mobilfunkgeräte bei Neukunden (GB), durch

Kreditkartengeschäfte (GB), oder den PIN-Code (Italien) durchgeführt werden. Der irische Kodex berücksichtigt allein die Möglichkeit des Zugriffs der Eltern auf die Handyrechnungen ihrer Kinder.

Chats: Die Sperrung des Zugangs zu Chats oder deren Moderation ist in den Kodizes von Großbritannien, Dänemark, Italien, Deutschland und Frankreich vorgesehen.

Illegale Inhalte: das Ziel ist der Schutz von Kindern, hauptsächlich durch Filterung (basierend auf Schlüsselwörtern oder Internetadressen) und Hotlines zur Meldung dieser Inhalte. Die Notwendigkeit der Vermeidung illegaler Inhalte ist nicht Gegenstand der Diskussion, der entscheidende Punkt ist allerdings die Umsetzung dieses Prinzips. Das zu erwartende Minimum ist die Zusammenarbeit mit bestehenden Hotlines zur Meldung illegaler Inhalte (Irland, GB und Italien).

Die Kodizes beinhalten zudem die Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit der Polizei auf diesem Gebiet (Irland, GB, Frankreich).

Filterung: da Mobilfunknetzbetreiber keinen Einfluss auf die über das Internet zugänglichen Inhalte haben, können sie bestenfalls ein Filtersystem anbieten, was im britischen Kodex vorgesehen ist.

In Großbritannien verwenden alle Mobilfunknetzbetreiber die Blacklist der *Internet Watch Foundation* (IWF) für ihren Web-Zugang, um Kunden am Zugriff auf Websites, die bekanntermaßen sexuellen Kindesmissbrauch darstellende Bilder enthalten, zu hindern.

Dritte: Da Mobilfunknetzbetreiber nicht die einzigen Inhalteanbieter sind, ist eine wichtige Maßnahme die Aufnahme spezieller Bestimmungen in die Verträge mit Inhalteanbietern, welche die Verhaltenskodizes ebenso einzuhalten haben. Die Durchsetzung durch Vereinbarungen mit kommerziellen Inhalteanbietern ist in den britischen, italienischen und deutschen Kodizes vorgesehen.

SPAM: die britischen und irischen Kodizes enthalten Maßnahmen gegen unerwünschte Nachrichten. Der italienische Kodex enthält eine Sonderklausel, wonach keine Werbung erscheint, wenn Kinder auf Kinderprogramme zugreifen.

Der weltweite Mobilfunkfachverband *GSM Association* plant die Veröffentlichung eines Praxisleitfadens zu Spam auf Mobiltelefonen Anfang 2006.

- Einhaltung

Die Umsetzung erfolgt normalerweise durch die Mobilfunknetzbetreiber selbst. Dies bedeutet zudem, dass die Durchsetzung des Kodex von einzelnen Netzbetreibern abhängt. Die Art und Weise der Veröffentlichung ist auch unklar, abgesehen von Italien, das einen Jahresbericht vorsieht.

In allen Fällen (außer offensichtlich in den Niederlanden und Frankreich) gibt es Beschwerdemechanismen. Beschwerden werden normalerweise an den einzelnen Mobilfunknetzbetreiber gerichtet, und es gibt keine zentrale Schiedsstelle für Streitigkeiten.

Nur der italienische Kodex enthält Sanktionsmechanismen, die sich allerdings gegen Dritte richten.

In Bezug auf die Inthaltelassifizierung wird in einigen Fällen nach der Unterzeichnung des Verhaltenskodex eine unabhängige Instanz eingerichtet (GB). In anderen Fällen berufen sich die Mobilfunknetzbetreiber auf die bestehende Struktur des Anwendungsbereichs eines Teils der Vereinbarung (NICAM für die Klassifizierung von Inhalten in den Niederlanden). In beiden Fällen ist die unabhängige Instanz für die Festlegung der Inthaltelassifizierung zuständig, die anschließend von den Netzbetreibern durch ihre mit den Inthaltanbieter getroffenen Vereinbarungen anzuwenden ist.

Unabhängige Institute, die mit der Prüfung der Einhaltung von Vorschriften betraut sind, werden entweder allein von der Industrie oder mit der Beteiligung von Behörden betrieben.

Aufgrund des sich schnell verändernden Marktes und da die Kodizes sich in der Prüfphase befinden, ist ihre Überprüfung und Änderung ein wesentlicher Faktor. Obgleich dies in den Kodizes von GB, Irland, Italien und Deutschland vorgesehen ist, enthält nur der italienische Kodex einen genauen Ablauf und Zeitrhythmus (mindestens einmal im Jahr).

- Kommunikation

Die Verbreitung der Kodizes von GB, Irland, Italien und Deutschland auf den Websites von Mobilfunknetzbetreibern ist vorgesehen. Es besteht zudem die Verpflichtung, Kunden an Verkaufsstellen z. B. durch Merkblätter zu informieren und zu beraten.

Die nachfolgende Tabelle, die auch auf der IAPCODE-Studie über Selbstregulierung und Verhaltenskodizes basiert³⁹, vermittelt einen Überblick über die Themenbereiche, die von den bestehenden Verhaltenskodizes, die in Großbritannien (Kodex für neue Inhalte und Kodex für standortbasierte Dienste), Irland, Dänemark, Italien, Deutschland und Frankreich entwickelt wurden, erfasst sind. Sie enthält keine Verpflichtungen einzelner Firmen.

GB	GB standortbasierte Dienste	IE	D K	IT	DE	FR	Thematik
Anwendungsbereich							
(anderer Kodex)		J	J	J	J	(anderer Kodex)	SMS/MMS/Sprache?
J		J	J	J	J	J	Gilt für neue Inhalte (Bilder, Video...)?
J						J	Gilt für das Internet?
J	J			J	J	J	Soll für Dienste- und Inthaltanbieter

³⁹ PCMLP-IAPCODE, April 2004 <http://www.selfregulation.info/iapcode/0405-iapcode-final.pdf>.

							gelten?
Inhalte							
J			J	J	J	J	Bestimmungen zur Einschränkung des Zugriffs auf für Minderjährige schädliche Inhalte?
J			J	J	J	J	Bestimmungen zur Regelung/Einschränkung des Zugangs zu Chats?
J		J		J	J	J	Bestimmungen zu illegalen Inhalten?
J		J					Bestimmungen zu SPAM?
J	J			J			Bestimmungen zur Privatsphäre?
Einhaltung							
J		J		J	J		Formale Bestimmungen zur Überprüfung und Änderung?
J	J	J	J	J	J		Beschwerdemechanismen?
J		J		J	J		Bestimmungen zur Regelung der Zusammenarbeit mit gesetzlich ermächtigten Behörden und Dritten?
				J	J		Sanktionsmechanismen?
Kommunikation							
J	J	J		J	J		Verbreitung des Kodex (auf Websites...)?

Schlussfolgerung

Die italienischen, britischen und deutschen Kodizes sind die umfassendsten. Obwohl die Kodizes gegenüber Inhalteanbietern, welche die Bedingungen des Kodex als Teil ihres Vertrags mit dem Netzbetreiber freiwillig akzeptieren, durchzusetzen sind, hängt die Durchführung des Kodex von den einzelnen Netzbetreibern ab. Es gibt zudem keine zentrale Schiedsstelle für Streitigkeiten. Es bleibt abzuwarten, wie die Kodizes umgesetzt werden.

Der britische Kodex für standardbasierte Dienste ist der erste Kodex, der diese Thematik berücksichtigt, da diese Dienste früh in den britischen Markt eingeführt wurden.

Das niederländische Klassifikationsprojekt hat einen begrenzten Anwendungsbereich, ist aber innovativ und basiert auf Erfahrungen mit anderen Medien.

5.2.3. Andere Initiativen der Industrie

Einzelinitiativen wurden auch von Mobilfunknetzbetreibern ergriffen; einige von ihnen werden in Kapitel 4 „Technische Lösungen“ erwähnt. Einige Beispiele:

- Vodafone nimmt Einstufungen für herunterladbare verfügbare Spiele vor (U, 12+, 16+ und 18+) und bestimmte als unannehmbar geltende Spielkategorien werden verboten.
- In Großbritannien arbeitet H3G mit PIN-Zugang zu seinen eigenen Inhalten für Erwachsene bei den Kunden, die nachgewiesenermaßen über 18 Jahre sind.
- In Spanien hat Telefónica Móviles zuletzt im Sommer 2005 ein spezielles Paket für Kinder von 8 bis 13 Jahren eingeführt.
- Inhalteanbieter Jamba! stellt einen Dienst im Internet bereit, der Eltern die Sperrung der Telefone ihrer Kinder gegen den Empfang bestimmter Inhalte ermöglicht.
- Es sollte auch erwähnt werden, dass eine weltweite Initiative gegen SPAM von der *GSM Association* gestartet wurde. Die *GSM Association* brachte 15 der weltweit führenden Mobilfunknetzbetreiber zur Unterzeichnung eines Praxiskodex zusammen, der sie zur Zusammenarbeit mit dem Ziel der Minimierung von durch Text- und Bildnachrichten versandten Spams verpflichtet.⁴⁰

Mobilfunkfachverbände (GSME und GSMA) erklären darüber hinaus, dass sie sich auf europäischer und weltweiter Ebene zu einer Bewertung, ob bewährte Methoden festzulegen und von den Mobilfunknetzbetreibern in verschiedenen Ländern gemeinsam anzuwenden sind, verpflichten.

6. MÖGLICHKEITEN FÜR EUROPÄISCHEN INPUT UND WEITERER HANDLUNGSBEDARF

Die Europäische Kommission ist mit dem Problem des Schutzes von Kindern vor schädlichen oder illegalen Inhalten in den neuen Medien befasst, gleich um welche Übertragungsplattform es bei diesen Inhalten geht. Sie ist sowohl im gesetzlichen als auch im nicht gesetzlichen Rahmen aktiv.

6.1. Bestehende Rechtsvorschriften, Neuregelungen

Seit 1989 ermöglicht die **Europäische Fernsehrichtlinie** in Europa „Fernsehen ohne Grenzen“ und somit gleichzeitig die Einhaltung europäischer Mindestvorschriften für Fernsehhalte. Mit Mindeststandards in dem Bereich gewährt sie den Schutz von Kindern, Jugendlichen und Verbrauchern.

Nach eingehender Konsultation mit der Branche und einer breiten Öffentlichkeit unterbreitete die Kommission am 13. Dezember 2005 einen Vorschlag für eine Revision dieser Richtlinie⁴¹, unter Berücksichtigung der Konvergenz der Medien bis Ende 2005.

Nach dem Vorschlag der Kommission regelt die modernisierte Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ Fernseh- oder fernsehähnliche Dienste. Um die derzeitigen EU-Vorschriften für technologische Entwicklungen zu öffnen, unterscheidet der Vorschlag zwischen „linearen“ Diensten (z. B. Übertragungen nach Sendeplan über

⁴⁰ http://www.gsmworld.com/news/press_2006/press06_19.shtml.

⁴¹Vorschlag zur Änderung der Richtlinie (KOM(2005)°646°endg.):
http://europa.eu.int/comm/avpolicy/regul/regul_en.htm.

das traditionelle Fernsehen, das Internet oder Mobiltelefon, welche die Inhalte den Zuschauern „zuschieben“ und „nicht lineare“, wie z. B. auf Abruf bereitgestellte Filme oder Nachrichten, die sich der Zuschauer vom Netz „zieht“. Die heutigen Fernsehgesetze gelten für lineare Dienste in modernisierter, flexibler Form, während nichtlineare nur einer Reihe grundlegender Mindestprinzipien unterliegen, z. B. der Jugendschutz, die Unterbindung von Anstiftung zum Rassenhass und das gesetzliche Verbot von Schleichwerbung.

Der neue Artikel 3d besagt „Die Mitgliedstaaten ergreifen angemessene Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass ihrer Rechtshoheit unterliegende Mediendienste nicht in einer Art und Weise verbreitet werden, die die körperliche, geistige und sittliche Entwicklung von Minderjährigen ernsthaft beeinträchtigen könnte“. Diese Maßnahme ist kein Verbot (wie die besondere Maßnahme in Artikel 22 für lineare oder Fernsehdienste), sondern eine Voraussetzung für Schutzmaßnahmen (wie z. B. Filter) gegen die Zugänglichkeit von „sehr schädlichem“ Material. Sie steht daher völlig mit den z. B. im Rahmen des Safer-Internet-*plus*-Programms durchgeführten Maßnahmen im Einklang. Durch Gewährleistung eines Minimums an gemeinschaftlicher Koordination ergänzt sie den Binnenmarkt durch Erweiterung des Verbraucherschutzes (in diesem Fall auf Minderjährige).

Die **Empfehlung zu Jugendschutz und Menschenwürde von 1998**, dem ersten Rechtsinstrument für Inhalte von im Internet online verfügbaren audiovisuellen und Informationsdiensten hat einen medienübergreifenden Ansatz und stellt den grenzüberschreitenden Austausch bewährter Methoden und die Entwicklung ko- und selbstregulierender Mechanismen heraus.

Die Kommission bewertete die Empfehlung von 1998 in zwei Berichten. Diese zwei Evaluierungsberichte⁴² heben hervor, dass die Entscheidung für „soft law“ in diesem Bereich zweckdienlich sei. Die Empfehlung wird von den Mitgliedstaaten immer noch unterschiedlich angewandt. Die Anzahl der Hotlines und Verhaltenskodizes ist allerdings signifikant angestiegen. Eine interessante Initiative ging von der *Interactive Software Federation of Europe* (ISFE) aus, einem europaweiten Handelsverbund von Spielekonsolenherstellern, Herausgebern und Entwicklern von interaktiven Spielen: das PEGI-Alterseinstufungssystem (PEGI = *Pan European Games Information*). Im April 2003 ins Leben gerufen ersetzt PEGI eine signifikante Anzahl an bestehenden nationalen Alterseinstufungssystemen durch ein einzelnes System, das in fast ganz Europa gleich ist.

⁴² *Evaluierungsbericht der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament zur Anwendung der Empfehlung des Rates vom 24. September 1998 in Bezug auf den Jugendschutz und den Schutz der Menschenwürde*, KOM (2001)^o106^o endg., 27.2.2001 –

http://europa.eu.int/comm/avpolicy/regul/new_srv/ermin_en.pdf.

Zweiter Evaluierungsbericht der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament zur Anwendung der Empfehlung des Rates vom 24. September 1998 in Bezug auf den Jugendschutz und den Schutz der Menschenwürde, KOM(2003)^o776^o endg., 12.12.2003 –

http://europa.eu.int/comm/avpolicy/legis/reports/com2003_776final_en.pdf.

Am 30. April 2004 nahm die Kommission einen *Vorschlag für eine Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Jugendschutz und den Schutz der Menschenwürde sowie über das Recht auf Gegendarstellung im europäischen Wirtschaftszweig der audiovisuellen Dienste und Informationsdienste* an. Er ergänzt die ursprüngliche Empfehlung von 1998, die gültig bleibt, und reagiert insbesondere auf die Herausforderungen durch technologische Entwicklungen in diesem Bereich.

Die Europäische Kommission veröffentlichte im Mai 2006 eine **Mitteilung über eine Strategie für eine sichere Informationsgesellschaft**.⁴³ Diese Mitteilung behandelt Fragen zur Netz- und Informationssicherheit, beides auf mobilen Internetgeräten. Sie erwähnt Bereiche wie Spam und Privatsphäre, geht allerdings nicht auf spezielle Risiken für Minderjährige ein und deckt keine Risiken ab, die aus dem Zugriff auf Inhalte entstehen.

6.2. Safer-Internet-Programm

Neben der legislativen Aktivität der Kommission entwickelte sie mit uneingeschränkter Unterstützung des Europäischen Parlaments und des Rates das Safer-Internet-Programm (Start 1999), das die sicherere Nutzung des Internets und neuer Online-Technologien durch Bekämpfung illegaler und schädlicher Inhalte hauptsächlich im Bereich des Schutzes von Kindern und Minderjährigen fördert. Das aktuelle 4-Jahresprogramm (2005–2008) verfügt über ein Budget von 45,0 Mio. € und umfasst insbesondere neue Technologien wie Mobiltelefone. Das Programm unterstützte den Aufbau zweier europaweiter Netze.

- Kampf gegen illegale Inhalte

Das aus 20 Hotlines bestehende von der *INHOPE Association* koordinierte Netz in den Mitgliedstaaten ermöglicht den Bürgern die Meldung von illegalen Inhalten im Internet. Die Hotlines geben die Berichte anschließend an die zuständigen Stellen (Internet-Diensteanbieter, Polizei, Hotlines in anderen Ländern) weiter. Das *INHOPE*-Hotline-Netz ist einzigartig und würde ohne EU-Mittel nicht existieren. Ein Beispiel konkreter Ergebnisse ist die Verhaftung von 90 Personen bei Spaniens größtem Einsatz gegen die Verbreitung von Kinderpornografie, der nach einem Bericht von PROTEGELES, der durch das Safer Internet Programm finanzierten Hotline, erfolgte.

- Sensibilisierungsmaßnahmen und Bereitstellung von Informationen für Eltern, Lehrer und Kinder

Das *INSAFE*-Aufklärungsnetz umfasst mittlerweile 21 Länder. Es wird koordiniert vom *European School Net*. Das Netz organisierte die dritte Auflage des *Safer Internet Day* am 7. Februar 2006 mit 34 Ländern, die sich an einem weltweiten „Blogathon“ beteiligten. Der *Safer Internet Day* wurde 2004 eingeführt, um das Bemühen einer weltweiten Gemeinschaft zu demonstrieren, die mit Sensibilisierungsmaßnahmen ein sichereres Internet für alle Nutzer, insbesondere Jugendliche fördert.

⁴³ http://ec.europa.eu/information_society/doc/com2006251.pdf.

Die spanischen und norwegischen Aufklärungszentralen veröffentlichten in letzter Zeit Berichte über die Nutzung von Mobiltelefonen durch Kinder. Die britische Aufklärungszentrale organisierte eine Sonderveranstaltung über Mobiltelefone am *Safer Internet Day 2005*.

Die Kommission richtet eine zentrale Anlaufstelle für 34 Länder durch EUROPE DIRECT mit der europaweit freien Telefonnummer 00800 6 7 8 9 10 11 ein, um mehr Informationen zur sichereren Nutzung von Internet und Mobiltelefon zu sammeln.

- Förderung der Ko- und Selbstregulierung

Die Kommission ist auf Diskussionsebene international führend, Themenbereiche festzulegen, Personen mit erforderlichem Sachverstand und möglichem Handlungsspielraum zusammenzubringen und praktische Wege zur Sicherung notwendiger Maßnahmen zu finden.

Im Rahmen des Safer-Internet-Forums versammelte die Kommission Vertreter aller europäischen Länder zum Austausch von Informationen und bewährten Methoden zur Thematik der Sicherheit von Kindern und Mobiltelefonen. Dieses Treffen fand zum ersten Mal am 14. Juni 2005 auf der in Luxemburg durchgeführten Sitzung des Safer-Internet-Forums statt und versammelte 140 Hauptbeteiligte des Sektors einschließlich Mobilfunknetzbetreibern, Jugendschutzorganisationen und öffentlichen Behörden.

Auf einem Folgetreffen wurden bewährte Methoden, weitere Wege, Aufgaben und Verantwortung der Industrie (Netzbetreiber, Inhaltenanbieter, Handsethersteller), Kinderwohlfahrtsorganisationen und nationalen Behörden erörtert, und wie die Europäische Kommission an diesem Prozess mitwirken kann.

- Forschung

Da dieser Bereich noch neu ist und sich sehr schnell entwickelt, ist weitere Forschungsarbeit zur Untersuchung der Folgen der Nutzung von Mobiltelefonen notwendig.

Das Safer-Internet-*plus*-Arbeitsprogramm sieht ein thematisches Netz zur Koordination der in den Mitgliedstaaten durchgeführten Forschung über die Nutzung der neuen Medien, vor allem von Kindern, vor, um Bereiche von besonderem Interesse für die Sicherheit von Kindern zu ermitteln und effektive Sensibilisierungsmaßnahmen und andere praktische Maßnahmen auf diesem Gebiet zu empfehlen. Die Verfügbarkeit der Ergebnisse dieser Forschung auf Vergleichsbasis soll sichergestellt werden. Diese Arbeit wird mit der auf dem umfassenderen Gebiet der Medienkompetenz durchgeführten Forschungsarbeit eng koordiniert.

6.3. Weiterer Handlungsbedarf: Ko- und Selbstregulierung/ Mindeststandards

Wie die vorherigen Kapitel dieses Dokuments zeigen, ist die Situation in Europa im Bereich der Regulierung und Selbstregulierung ziemlich heterogen. Es gibt auch

einige Länder, wo keine Diskussionen stattfinden und bisher keine Maßnahmen ergriffen wurden.

Obwohl es einige nationale Besonderheiten gibt, ist diesen Herausforderungen nicht nur auf rein nationaler Ebene zu begegnen. Die gemeinsame Technologie, der europaweit relativ ähnliche Gebrauch von Mobiltelefonen durch Kinder, die grenzüberschreitende Nutzung von Telefonen und der europäische Wirkungsbereich von Mobilfunknetzbetreibern rechtfertigen und bieten Möglichkeiten für weitere Maßnahmen auf europäischer Ebene.

Die Europäische Kommission unterstützt wirksam ko- und selbstregulierende Initiativen, die auf nationaler Ebene von den Mobilfunknetzbetreibern eingeführt wurden. Sie sind auszubauen und zu verfolgen. Die Kommission beabsichtigt, diese Diskussion auf europäischer Ebene fortzusetzen und Initiativen von Mobilfunknetzbetreibern, nichtstaatlichen Organisationen und anderen Interessengruppen zu unterstützen. Es ist notwendig, die Durchführung der Selbstregulierung, die in einigen Mitgliedstaaten bereits begonnen hat, zu fördern, und sicherzustellen, dass alle Länder sich an diesem Prozess beteiligen.

Einige mögliche gemeinsame Aktionen wurden im Rahmen des Safer-Internet-Forums erörtert:

- Aufbau einer europäischen Plattform zum Austausch bewährter Praktiken, die von Mobilfunknetzbetreibern im Bereich der Alterskontrolle und Filterung durchgeführt werden. Dies bedeutete
- Schaffung eines europäischen Rahmens für die Klassifizierung von Inhalten, was dem PEGI-System für Spiele entspräche (siehe 4.2).
- Eine Absichtserklärung von führenden Mobilfunknetzbetreibern. Dieser Ansatz stünde im Einklang mit dem Vorschlag zur Revision der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“, welche die Mitregulierung fördert. Das Ziel der Erklärung wäre das Setzen europaweiter Maßstäbe. Sie sollte mit den bestehenden Verhaltenskodizes vereinbar sein und könnte in Ländern, die derzeit keinen Kodex haben, als Grundlage verwendet werden.

Sie könnte sich auf die vom *European Internet Co-regulation Network* (EICN) vorgeschlagenen **Prinzipien** stützen⁴⁴ :

- Das Internet ist für Kinder aus pädagogischen, Freizeit- und kulturellen Gründen möglicherweise von großem Nutzen. Zur Maximierung dieses möglichen Nutzens soll der unerwünschte Zugriff von Kindern auf schädliche Inhalte minimiert werden. Dies gilt für Inhalte, auf die über Mobiltelefone und PCs zugegriffen wird.
- Bewusstseins-schärfung und Schulung der Medienkompetenz sind die Schlüssel zu einer sicheren Nutzung des Internets durch Eltern und Kinder; Regierung und Industrie sind verpflichtet, sich dieses Themas anzunehmen.

⁴⁴ http://network.foruminternet.org/article.php?id_article=24.

- Zur Förderung der Beschränkung bestimmter Inhalte auf spezielle Altersgruppen entsprechend ländereigenen Regeln der Sittlichkeit und Angemessenheit sollen Inthaltelassifizierung und Alterseinstufung zur Kontrolle des Zugriffs auf kommerzielle Inhalte sowie Website-Sperrung und Filterungstools zur Einschränkung des Zugriffs auf umfassendere Internetinhalte eingesetzt werden.
- Unabhängige Bewertungsinstanzen könnten bei der Klassifizierung der von den Netzbetreibern gemäß nationaler Standards angebotenen Premium-Dienste und bei Urteilen zu Rechtsstreitigkeiten eine Rolle spielen.
- Von Minderjährigen genutzte interaktive Dienste, wie z. B. Chatrooms, sollen nach Möglichkeit moderiert werden.
- Handsethersteller und Netzbetreiber sollen weiterhin nach neuen, präziseren und nicht eingreifenden Wegen zur Steuerung des Zugriffs auf Inhalte mit Mobiltelefonen durch Minderjährige, insbesondere auf das weitere Internet, forschen.

7. FRAGEBOGEN ZUR SICHERHEIT VON KINDERN IM ZUSAMMENHANG MIT MOBILTELEFONDIENTEN

Risiken

- 1) Können Sie den Diensten der Kommission Zahlen und Beispiele zu Risiken liefern, die in der Nutzung von Mobiltelefonen von Kindern und Jugendlichen liegen?
- 2) Sehen Sie besondere Risiken in Bezug auf die Nutzung von pre-paid Karten und wenn ja, welche?

Regulierungsrahmen

- 3) Bitte geben Sie an, welche der oben genannten Risiken durch den nationalen Regulierungsrahmen/Co-Regulierung und Selbstregulierungsrahmen nicht abgesichert sind.
- 4) Glauben Sie, dass die momentane Ausgewogenheit zwischen Regulierung/Co-Regulierung und Selbstregulierung die richtige ist?

Technische Lösungen

- 5) Welche Massnahmen empfehlen Sie in den unten beschriebenen verschiedenen Bereichen und warum? Von wem sollten diese implementiert werden?
 - 5a) Einordnung von kommerziellem Inhalt
 - 5b) Opt-in/opt-out: Sollte der Opt-in Ansatz (bei dem der User ausdrücklich um Zutritt für Erwachseneninhalte bitten muss anstelle standardmässigen Zutritts zu haben) in allen EU-Ländern angewendet werden?
 - 5c) Überprüfung des Alters: Sollten Mobilnetzbetreiber persönliche Überprüfungen anwenden, um das Alter der Nutzer zu bestimmen? Sollte dieser Ablauf auch angewendet werden, wenn ein Kunde eine pre-paid Karte kauft?
 - 5d) Filter- und Blockiersysteme: Sollten Filtersysteme standardmässig installiert werden, wenn die Bestellung/das Abonnement den Internetzugang beinhaltet?
 - 5e) Sollten Kindern zugängliche Chatrooms moderiert werden (automatisch oder durch eine Person)?
 - 5f) Aufmerksamkeitssteigerung unter Eltern und Kindern
 - 5g) Für Kinder bestimmte Mobilfonpakete, für welche Altersgruppe?

Europäische Lösungen

- 6) Bei welcher der oben aufgelisteten Massnahmen wäre es nützlich, diese auf europäischer Ebene auszuarbeiten? Für welche wäre nützlich, auf europäischer Ebene zu diskutieren/beste Praktiken miteinander auszutauschen